

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Oktober 1978

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) für das Haushaltsjahr 1976

(78/901/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ⁽¹⁾,gestützt auf den Beschluß 70/549/EWG des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽²⁾,gestützt auf das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22,gestützt auf die Finanzregelung für den aufgrund des Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds (1969) ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,nach Kenntnisnahme von der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht betreffend die Rechtsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) zum 31. Dezember 1976 ⁽⁵⁾,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1976, dem die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Kontrollausschusses beigelegt sind,

nach Kenntnisnahme von der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 1978,

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einnahmen betreffend das Haushaltsjahr 1976 bestanden hauptsächlich aus Beiträgen der Mitglied-

staaten in Höhe von 724 452 686,44 Europäischen Rechnungseinheiten und aus verschiedenen Einnahmen des Fonds.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) im Haushaltsjahr 1976 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST :*Artikel 1*

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) zum 31. Dezember 1976 wie folgt fest :

bei den Einnahmen auf 729 112 577,80 Europäische Rechnungseinheiten,

bei den Ausgaben (Zahlungen) auf 617 817 774,24 Europäische Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Der Rat gibt zu den Bemerkungen Nrn. 144 und 145 des Berichts des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1976 die im Anhang enthaltenen Stellungnahmen ab.

Artikel 3

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1969) (3. EEF) für das Haushaltsjahr 1976.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Oktober 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. ERTL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 47.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1971, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 254 vom 24. 10. 1977.

*ANHANG***Stellungnahmen des Rates zu dem Entlastungsbeschluß betreffend den 3. EEF (Haushaltsjahr 1976)**

1. Der Rat nimmt zu der Bemerkung Nr. 144 des Kontrollausschusses betreffend die Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten wie folgt Stellung :

Der Rat ersucht die Kommission, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sich zu vergewissern, daß eine objektive Auswahl der Bewerber getroffen wird.

2. Der Rat nimmt zu der Bemerkung Nr. 145 des Kontrollausschusses betreffend die Kontrolle durch Beauftragte und die technische Kontrolle wie folgt Stellung :

Der Rat wiederholt die Stellungnahme zu dem Entlastungsbeschluß betreffend den 3. EEF (Haushaltsjahr 1975).

Der Rat ersucht die Kommission insbesondere, zu gewährleisten, daß die auf der Grundlage von Sonderverträgen eingestellten EGZ-Bediensteten schrittweise in Planstellen der Kommission übernommen werden.

Er nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, die übernommenen EGZ-Bediensteten nicht durch Gewährung neuer Sonderverträge zu ersetzen.
